

Stadt Schwerte

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) im Bereich Speckberg

Teil A Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine und rechtliche Erläuterung	3
2. Räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung	3
3. Gegenwärtige Nutzung und Struktur.....	4
4. Anlass und Ziel der Änderung	5
5. Planvorgaben	6
5.1 Regionalplan.....	6
5.2 Landschaftsplanung	7
6. Bisherige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes	8
7. Kosten.....	10

1. Allgemeine und rechtliche Erläuterung

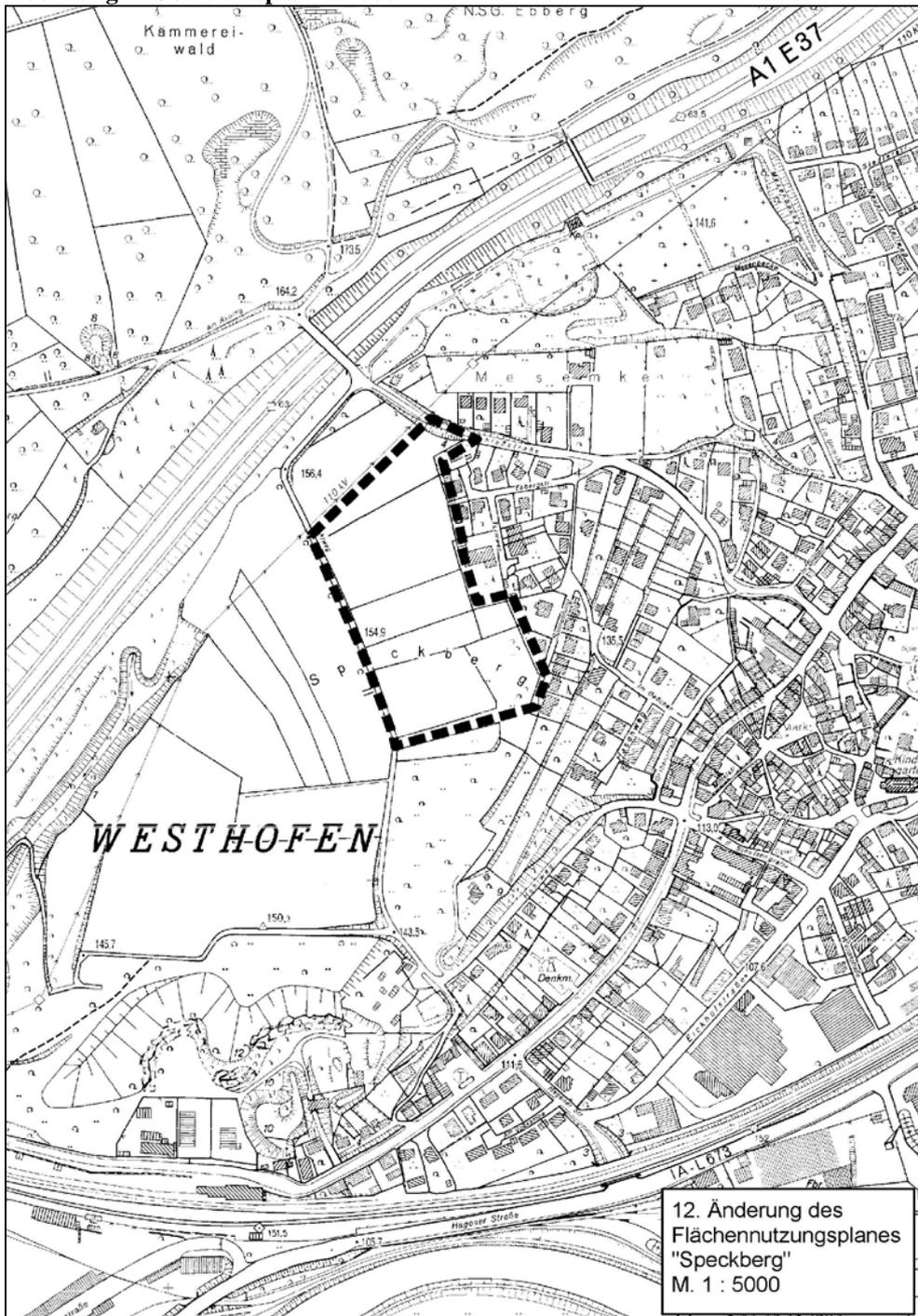
Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

2. Räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans liegt im westlichen Teil Westhofens. Westlich daran schließt eine im FNP dargestellte Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB an das Plangebiet an. Die Fläche ist als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 5 Abs. 4 BauGB dargestellt. Südlich als auch nördlich des Plangebiets sind die Flächen im FNP als Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Ebenfalls wurden die Flächen als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 5 Abs. 4 BauGB dargestellt.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem folgenden Übersichtsplan.

Abbildung 1: Übersichtsplan 1:5.000



Quelle: Stadt Schwerte

3. Gegenwärtige Nutzung und Struktur

Die Fläche des Geltungsbereichs der 12. Änderung des FNP's wird zum Teil als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Der südliche Teilbereich der Fläche ist als sonstige Grünfläche einzustufen. Im Westen sind Baumreihen zu erkennen; der übrige Teil ist sukzessiv gewachsen. Im Westen schließt der Hohlweg als Wirtschaftsweg an das Plangebiet an. Dieser gehört nicht zum qualifizierten Straßennetz der Stadt Schwerte.

Innerhalb des Änderungsbereiches im Bereich des Flurstückes 180, Flur 9, Gemarkung Westhofen ist die Altlastenverdachtsfläche Nr. 07/503 im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst. Bei der Altlastenverdachtsfläche Nr. 07/503 handelt es sich um eine verfüllte Hohlform, möglicherweise um einen verfüllten ehemaligen Steinbruch. Im Zuge einer multitemporalen stereoskopischen Karten- und Luftbildauswertung konnte die Hohlform auf der topographischen Karte von 1892 ermittelt werden. Auf dem Luftbild aus dem Jahr 1952 ist bereits eine Teilverfüllung zu erkennen. Das Luftbild aus dem Jahr 1959 zeigt die vollständige Verfüllung der ehemaligen Hohlform. Die Mächtigkeit der Verfüllung beträgt vermutlich bis zu 5 m.

Abbildung 2: Luftbild



Quelle: Kreis Unna, Schrägluftbildkataster

4. Anlass und Ziel der Änderung

Ein erster Antrag des Vorhabenträgers Bauwisch Projektentwicklung GmbH zur Umsetzung des Vorhabens bzw. Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens ist im AISU vom 13.08.2015 (DS IX/0234) abgelehnt worden. Nach Überarbeitung ist auch ein zweiter Antrag auf Einleitung durch den AISU in seiner Sitzung vom 09.05.2017 aufgrund einer zu hohen Baudichte, zu hohen Lärm- und Verkehrsbelastungen und Aspekten des Landschaftsschutzes mehrheitlich abgelehnt worden (DS IX/0554).

Wesentliche Gründe der Problematik zur Entwicklung des Speckbergs als Wohnbaufläche sind insbesondere die hohe Lärmvorbelastung der Fläche und die schwierige Erschließung des zukünftigen Baugebiets. Damit liegt der Grund für das Entwicklungshemmnis nicht in einzelnen Bebauungskonzepten bzw. städtebaulichen Entwürfen, sondern vielmehr in der geringen Eignung der Fläche als Wohnbaufläche.

Darüber hinaus soll mit der FNP Änderung der Grüngürtel zwischen der A1 und dem Siedlungsbereich abgerundet werden. Eine wohnbauliche Entwicklung an dieser Stelle schneidet stark in die Landschaft ein und unterstützt das vorrangige Ziel der Innenentwicklung nicht.

In seiner Sitzung vom 27.06.2017 hat der Ausschuss die Verwaltung daher beauftragt, die Darstellung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan umzuwandeln und alternative Flächenausweisungen zu prüfen (DS IX/0601). Die Verwaltung empfiehlt nunmehr, die Darstellung in diesem Bereich von Wohnbaufläche zu Grünfläche mit der Zweckbestimmung Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB zu verändern.

5. Planvorgaben

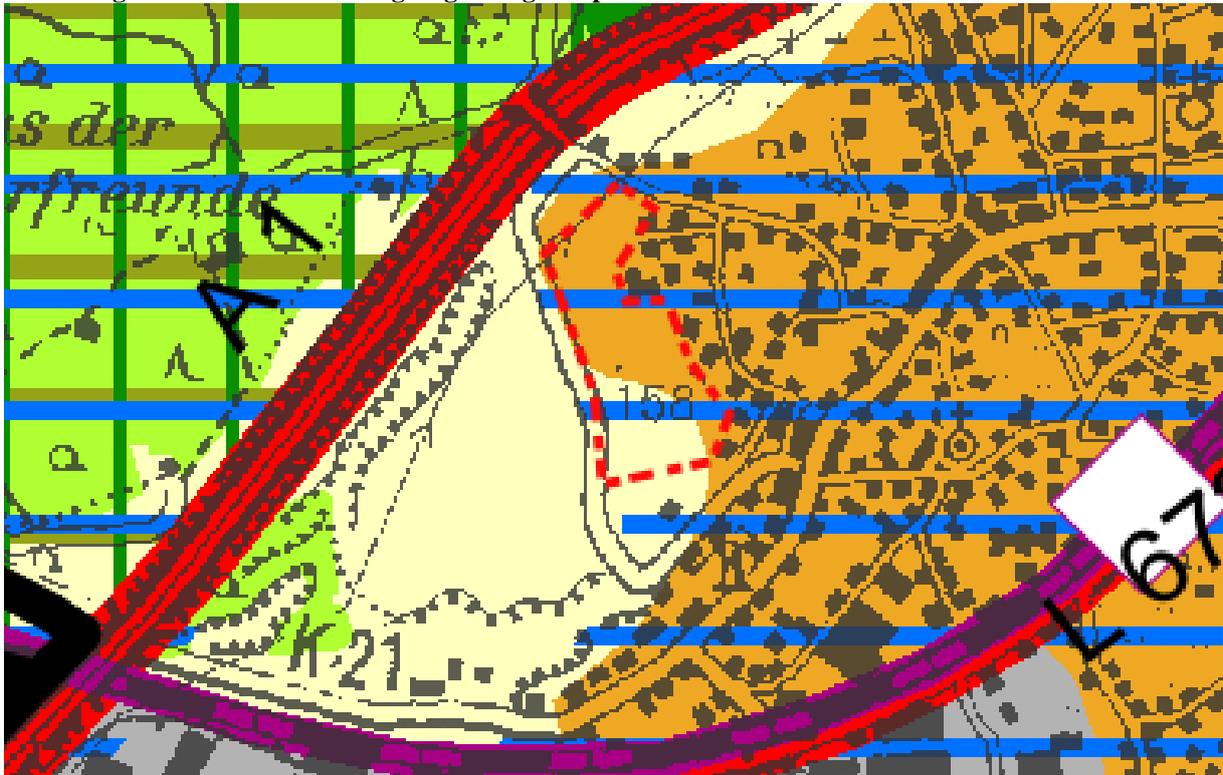
Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung der übergeordneten Planvorgaben.

5.1 Regionalplan

Gemäß rechtskräftigem Regionalplan – Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil, Blatt 7 – (GEP Dortmund-West) liegt der Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung zum Teil im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans ist vorgesehen, die Fläche des Geltungsbereiches der 12. Änderung aus dem ASB herauszunehmen um an anderer Stelle im Stadtgebiet eine Entwicklung zu forcieren.

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem gültigen Regionalplan



Quelle: <https://www.metropol Ruhr.de/regionalverband-ruhr/regionalplanung/regionalplaene-aenderungen/dortmund-westlicher-teil.html>

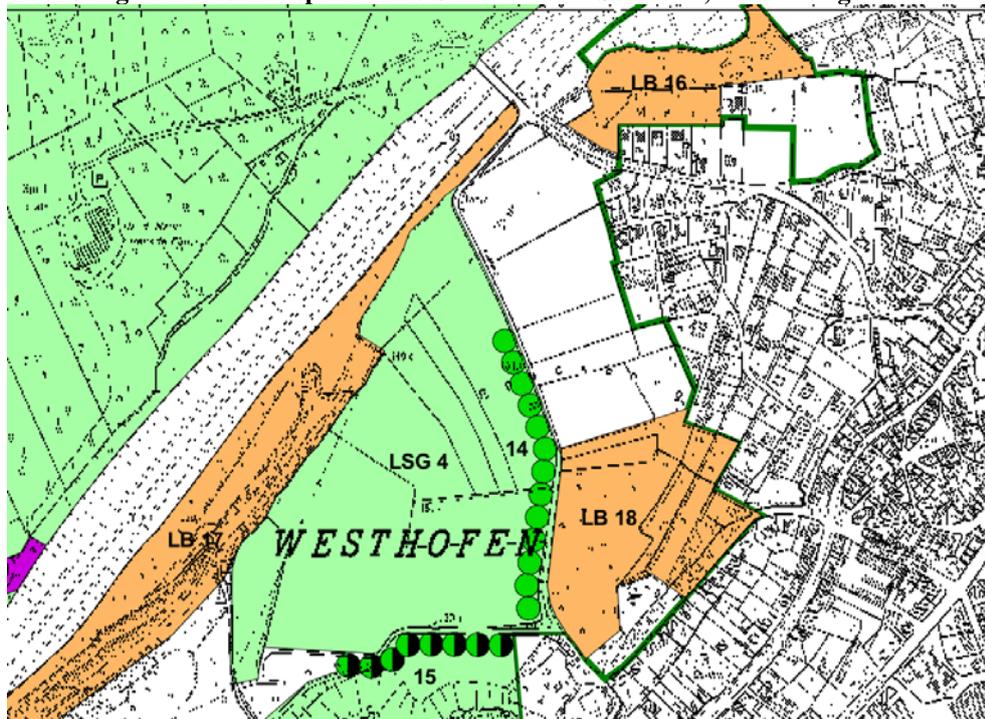
Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche werden seit der Einführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verstärkt auch für solche Maßnahmen verwendet. Um eine weitere Verknappung und Zerschneidung zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden, aber auch um die historisch gewachsene Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln, sollen die Planungen über Art und Standorte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Erarbeitung von entsprechenden räumli-

chen Konzepten in das landesplanerische, forstliche und landschaftsplanerische Zielsystem eingebunden werden.

5.2 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan des Kreises Unna für den Raum Schwerte stellt den angrenzenden nördlichen und südlichen Bereich als Landschaftsschutzbereich LB 16 und LB 18 dar. In der Begründung zum Landschaftsplan wird aufgeführt, dass dieser Raum zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Gehölzkomplexe und Hochstaudenfluren als Lebensräume für bestimmte Pflanzen und wildlebende Tierarten als erhaltenswert eingestuft wird.

Abbildung 4: Landschaftsplan Kreis Unna – Raum Schwerte, Festsetzungen



Quelle: Kreis Unna

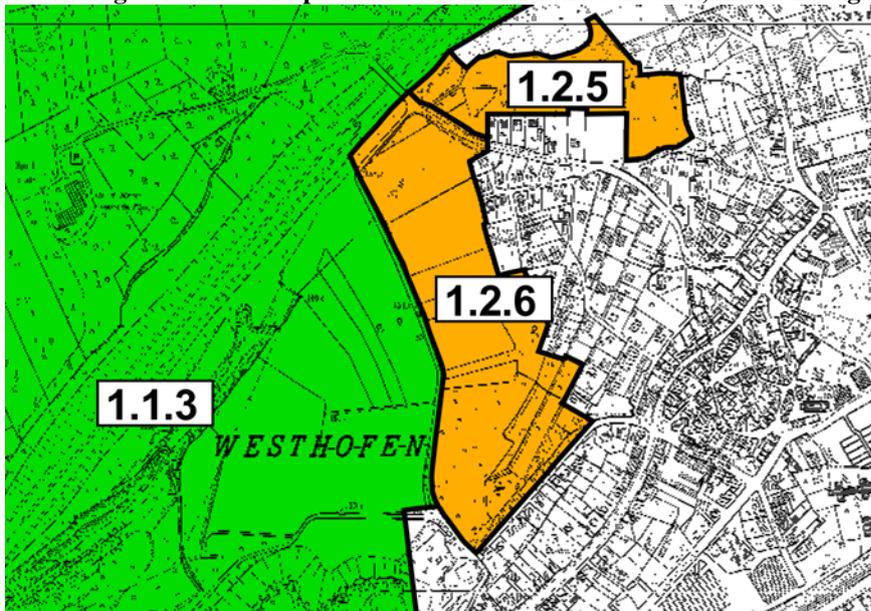
In den Erläuterungen steht wie folgt:

Entlang des Hohlweges befinden sich ehemalige Kippflächen, auf denen bereits eine zum Teil flächendeckende Vegetationsentwicklung mit Ruderalflurgesellschaften eingesetzt hat. In diese Flächen sind punktuell eingestreut Pioniergehölze wie Birken und Strauchweiden. Der südöstlich angrenzende Bereich ist gekennzeichnet durch ca. 50 – 70 jährige Laubholzbestände in flächiger oder linearer Ausprägung, die aus Eichen, Baum- und Strauchweiden sowie Birken und anderen Pioniergehölzen bestehen. Sie sind vor allem im südlichen Bereich durch zungenförmige Einlagerungen von tlw. brachgefallenen Grünlandflächen unterbrochen, wodurch ein großer Übergangsbereich zwischen den unterschiedlichen Biotoptypen gewährleistet ist. Dieser Landschaftsteil ist geprägt durch ehemals vom Menschen genutzte und dann brachgefallene und der natürlichen Sukzession überlassene Flächen, auf denen sich inzwischen auch (Pionier-) Gehölze angesiedelt haben und den Gesamtaspekt überwiegend bestimmen.

Ein Biokomplex von hoher Wertigkeit besteht gerade in der mosaikartigen Anordnung verschiedener Vegetationselemente in naturnaher Artenzusammensetzung ähnlich denen von Heckenbiotopen oder Felgehölzen. Der Gesamtbereich stellt daher einen floristisch und faunistisch artenreichen Lebensraum dar, auch für die Tierarten angrenzender Nutzflächen. Er besitzt eine wichtige Funktion für den Natur-

schutz als Korridor- und Trittsteinlebensraum im Rahmen von Biotopverbundsystemen besonders in dem intensiv genutzten Umfeld. Die naturnah und aus Bäumen und Sträuchern verschiedener Arten stufig aufgebauten Gehölzbereiche im Wechsel mit Grünland und Brachflächen sind von großer Bedeutung für die Tierwelt als Brutplatz, Jahreslebensraum, Winterquartier und Nahrungsareal, vor allem für Vögel, Amphibien, Reptilien, Säugetiere und Wirbellose. Dieser Landschaftsbereich stellt einen wertvollen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten dar und leistet somit einen hohen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Westhofener Raum.

Abbildung 5: Landschaftsplan Kreis Unna – Raum Schwerte, Entwicklungen



Quelle: Kreis Unna

Als Entwicklungsziel für zukünftige Darstellungen im Landschaftsplan wird daher der gesamte Bereich des Geltungsbereichs der 12. Änderung des FNPs mit einbezogen und als erhaltenswert eingestuft. Hierzu heißt es in der Erläuterung zum Plan unter Punkt 1.2.6:

Aufgrund der mosaikartigen Zusammenfassung verschiedener Vegetationselemente in naturnaher Artenzusammensetzung stellt der Raum einen floristisch und faunistisch artenreichen Lebensraum dar. Er ist Brutplatz, Nahrungsareal und Winterquartier für eine Vielzahl von Arten. Es bedarf daher eines landschaftspflegerischen Schutzes.

6. Bisherige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

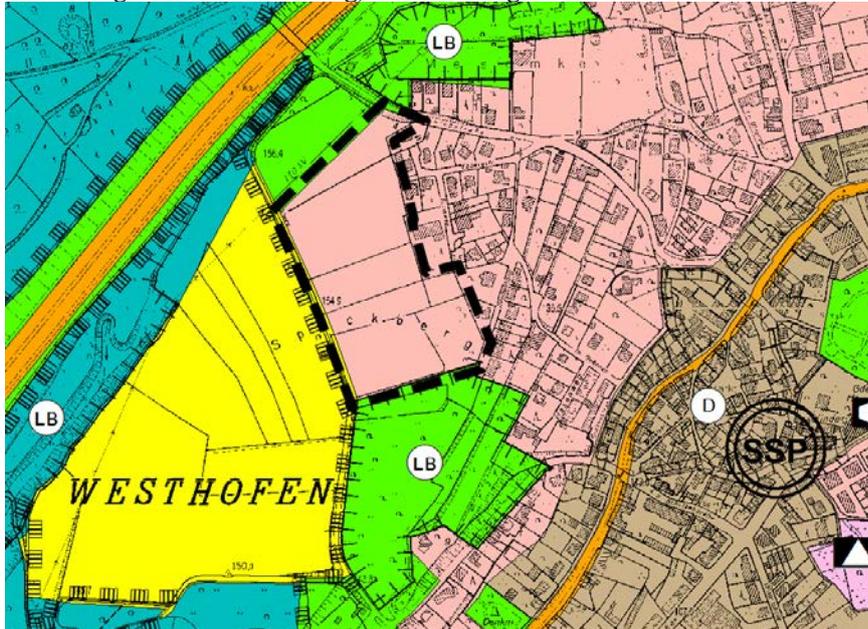
Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte vom 31.12.2004 stellt den Geltungsbereich der 12. Änderung als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans im Jahre 2003 wurde diese Fläche als Potentialentwicklungsfläche für eine zukünftige Wohnbebauung in den FNP aufgenommen. Neben weiteren Entwicklungspotentialen für eine Wohnbebauung hat sich diese Fläche als nicht entwickelbar oder als nur mit erheblichen Schwierigkeiten verbundenes Potential erwiesen. Sowohl die Erschließung der Fläche als auch die enorme Lärmbelastung der Bundesautobahn A1 stellt die Entwicklung vor große Hürden.

Daher soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Die Darstellung in diesem Bereich wird von Wohnbaufläche zu Grünfläche mit der Zweckbestimmung Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur

Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB geändert.

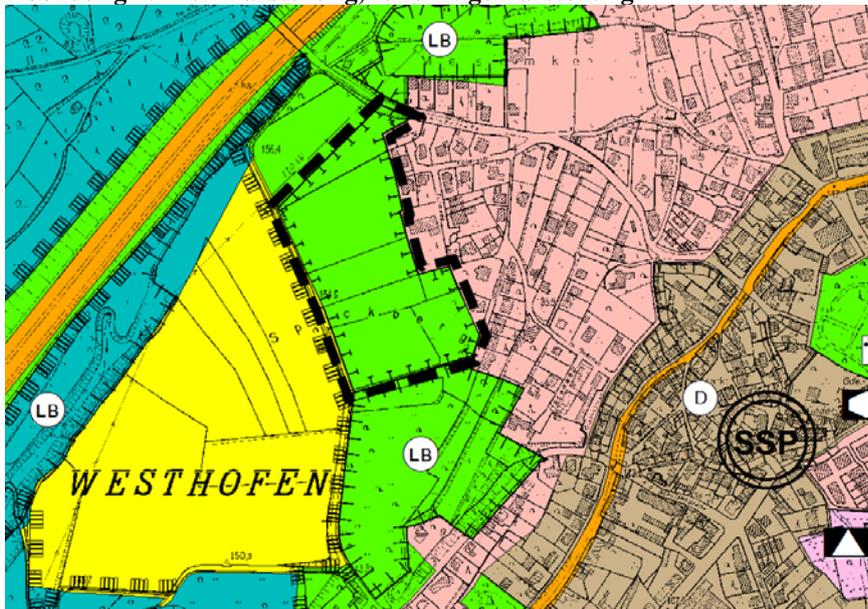
Die Stadt Schwerte ist daran interessiert perspektivisch an einer anderen Stelle im Stadtgebiet eine Wohnbaubaufäche im Flächennutzungsplan darzustellen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist allerdings noch keine geeignete Fläche gefunden, die den Zielen der Raumordnung und eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung entspricht.

Abbildung 6: FNP-Darstellung, rechtskräftiger FNP



Quelle: Stadt Schwerte

Abbildung 7: FNP-Darstellung, zukünftige Darstellung



Quelle: Stadt Schwerte

Eine Vielzahl an aktuellen Bauleitplanverfahren in der Stadt Schwerte ziehen Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich. Der Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt sollte möglichst eingriffsnah, überwiegend im Schwerter Stadtgebiet erfolgen. Durch eine Darstellung der Fläche als Grünfläche im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB wird die planungsrechtliche Voraussetzung ge-

schaffen, den Speckberg perspektivisch durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen als Ausgleichsfläche entwickeln zu können und als Freiraum zu erhalten.

Nördlich und westlich des Plangebietes sind bereits mesolithische, neolithische, eisenzeitliche und mittelalterliche Lesefundstellen bekannt. Diese lassen ein Vorhandensein von Siedlungsplätzen dieser Epochen in dem Areal vermuten. Da steinzeitliche, eisenzeitliche und mittelalterliche Siedlungsplätze meist Ausdehnungen von mehreren Hektar haben, ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Plangebietes Bodendenkmalsubstanz erhalten ist.

Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler.

Sollten im Rahmen geplanter Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft oder anderweitig Bodeneingriffe im Plangebiet notwendig werden, wären archäologische Maßnahmen notwendig. Art und Umfang der archäologischen Maßnahmen wären abhängig von Art und Umfang der geplanten Bodeneingriffe.

Aus diesem Grunde ist die archäologische Stelle des LWL an allen weiteren Planverfahren und Vorhaben die das Plangebiet betreffen.

7. Kosten

Der Stadt Schwerte entstehen Kosten für den Artenschutz- und Umweltbericht in Höhe von 2.186,63 € (Teil B der Begründung)

Teil B Umweltbericht gemäß § 2a Abs. 2 BauGB

Der Umweltbericht ist vom Büro UWEDO aus Dortmund erarbeitet worden und als Anlage dieser Begründung beigelegt.

12. Änderung des Flächen- nutzungsplanes „Speckberg“ der Stadt Schwerte

Umweltbericht

Auftraggeber **Stadt Schwerte**

Datum **Februar 2019**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **1805074**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **11. Februar 2019**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Berichtigung	1
1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Darstellungen der FNP-Änderung	2
1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	4
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	12
2.1 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose	13
2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	18
2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl	19
2.4 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	19
3. Zusätzliche Angaben	19
3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	19
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	20
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	20
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	22

Abbildungen

Abbildung 1: Abgrenzung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Speckberg“	2
Abbildung 2: Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und der 12. Änderung	3
Abbildung 3: Darstellung des Landschaftsplans Nr. 6, Raum Schwerte des Kreises Unna	8
Abbildung 4: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	10

Tabellen

Tabelle 1: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes	5
Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	11
Tabelle 3: Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose	13

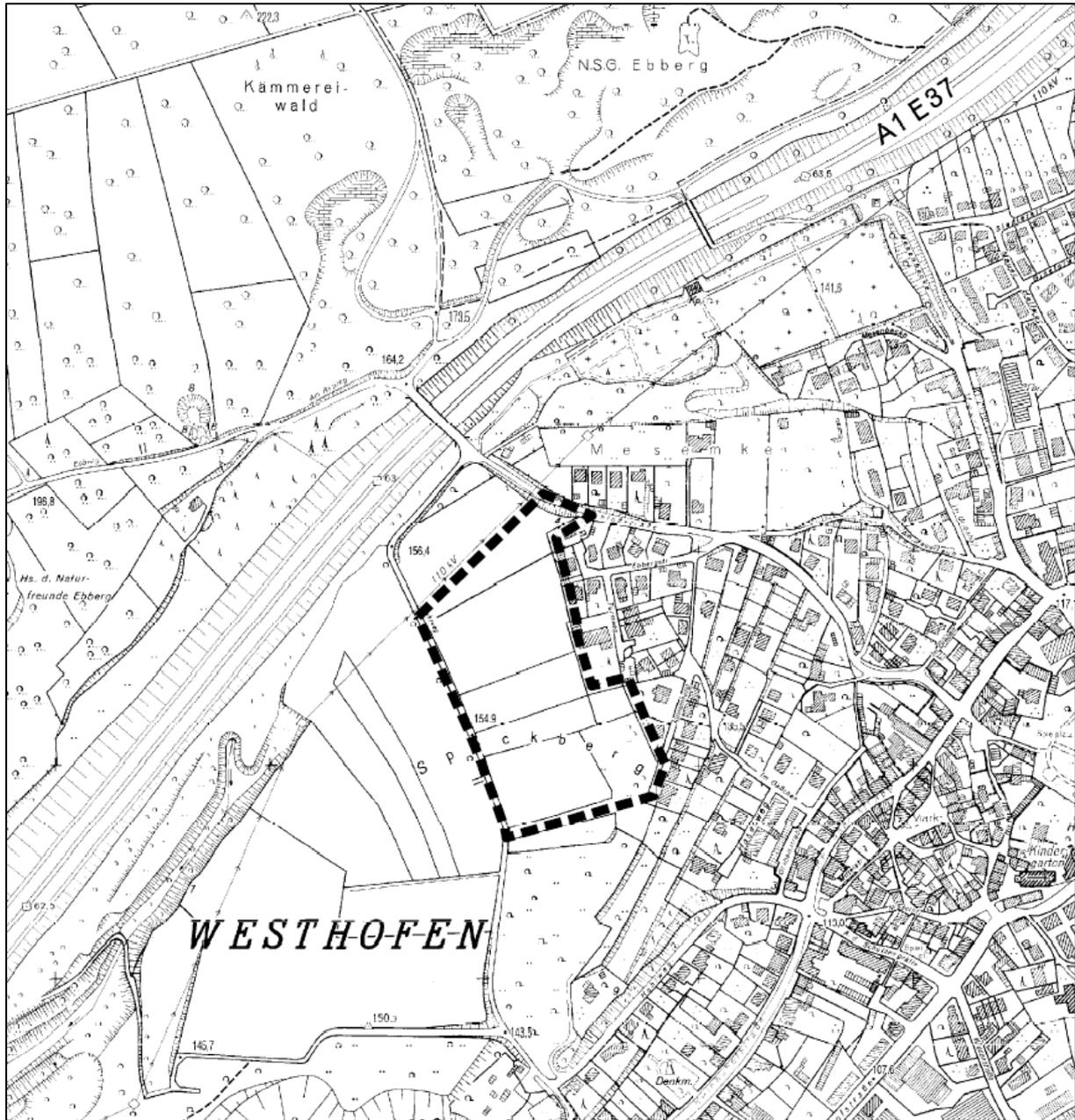
1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Berichtigung

Die Stadt Schwerte plant, den Flächennutzungsplan im Stadtteil Westhofen zu ändern. Im Rahmen der 12. Änderung „Speckberg“ soll die Darstellung von Wohnbaufläche in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umgewandelt werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte ist seit dem 30.12.2004 rechtswirksam. Ein verbindliches Planungsrecht zur wohnbaulichen Entwicklung der Fläche, konnte allerdings bisher nicht geschaffen werden. Wesentliche Gründe der Problematik zur Entwicklung des Speckbergs als Wohnbaufläche sind insbesondere die hohe Lärmvorbelastung und die schwierige Erschließung des zukünftigen Baugebietes. Damit liegt der Grund für das Entwicklungshemmnis nicht in einzelnen Bebauungskonzepten bzw. städtebaulichen Entwürfen, sondern vielmehr in der geringen Eignung der Fläche als Wohnbaufläche. Entsprechend verfolgt die Stadt Schwerte das Ziel, die Darstellung der Wohnbaufläche in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zu ändern. Durch diese Darstellung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, den Speckberg perspektivisch durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen als Ausgleichsfläche für andere Bauleitplanverfahren in Schwerte zu entwickeln und den Freiraum dauerhaft zu erhalten.

Das Plangebiet der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 3,87 ha (s. Abb. 1) und ist derzeit durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Die Fläche befindet sich im Westen des Stadtteils Westhofen, südlich der Autobahn A 1.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt. Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln.

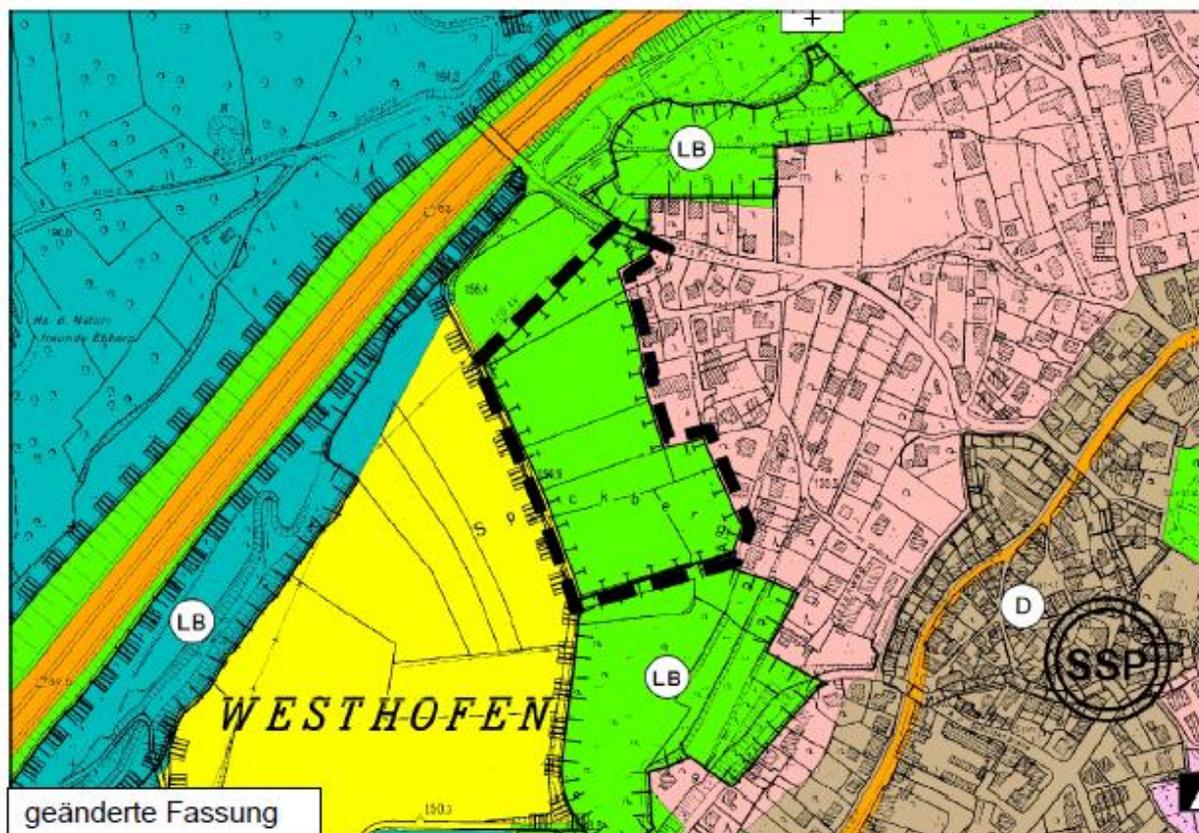
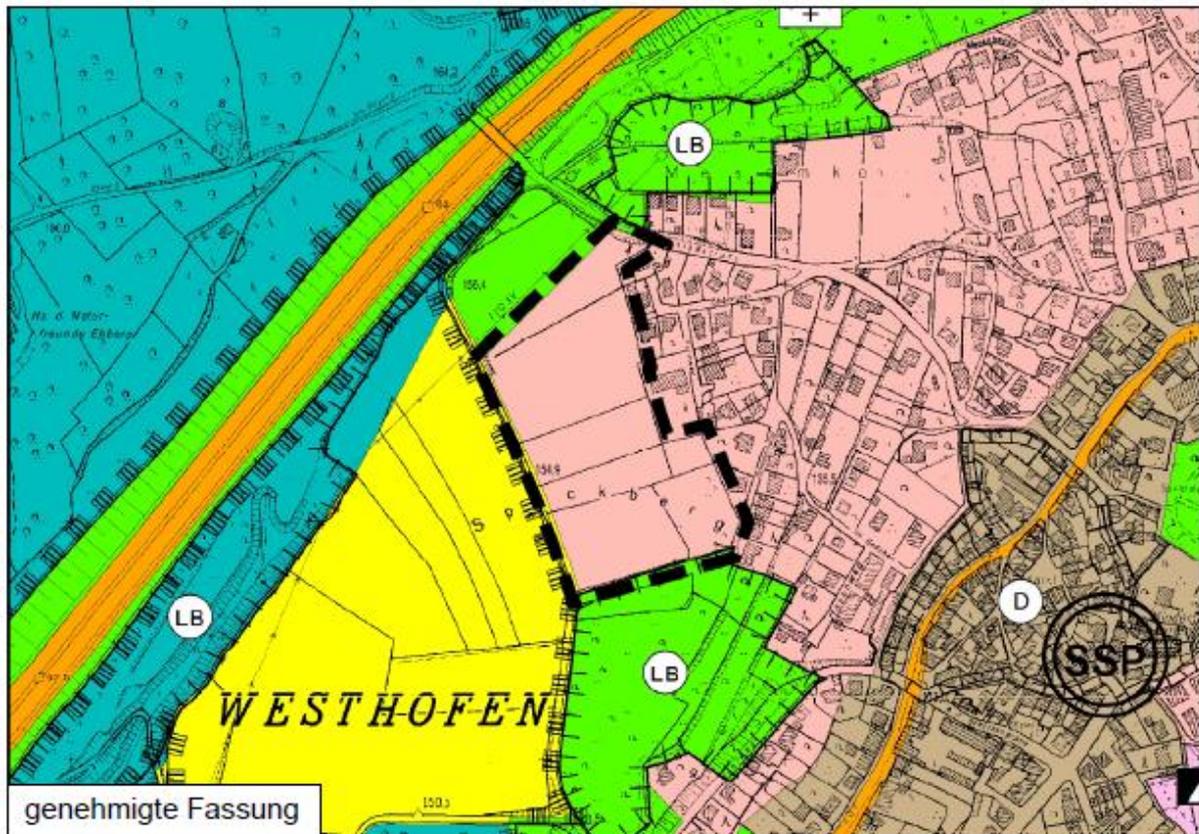


(Quelle: Stadt Schwerte 2018)

Abbildung 1: Abgrenzung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Speckberg“

1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Darstellungen der FNP-Änderung

Die Gegenüberstellung der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes und der geplanten 12. Änderung kann der nachfolgenden Abbildung 2 entnommen werden. Die Planung sieht die dauerhafte Sicherung des Freiraumes und eine Aufwertung im Rahmen der Realisierung etwaiger Ausgleichsmaßnahmen anstelle der Nutzung als Wohnbaufläche vor.



(Quelle: Stadt Schwerte 2018)

Abbildung 2: Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und der 12. Änderung

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4 sowie Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht umfasst demnach eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und einschlägiger Fachplanungen, eine Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich werden dargestellt und anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose erfolgen getrennt für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit / Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Luft, Klima / Landschaft, Ortsbild sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Im Folgenden werden die **Belange des Umweltschutzes**, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Punkt a-j BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf die 12. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schwerte von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

Belange des Umweltschutzes:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.

- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

Da die Planung eine Änderung von Wohnbaufläche in Grünfläche vorsieht, sind keine Emissionen, Abfälle und Abwässer zu erwarten, so dass von einer detaillierten Betrachtung dieses Belangs abgesehen werden.

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Da die Planung eine Änderung von Wohnbaufläche in Grünfläche vorsieht, können keine Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie getroffen werden.

- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 6 Raum Schwerte des Kreises Unna. Abfall- und Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Hinsichtlich der Luftqualität ist grundsätzlich von Vorbelastungen durch die nordwestlich angrenzende Autobahn A 1 auszugehen. Die 12. Änderung von Wohnbaufläche in Grünfläche wird diesbezüglich mit keinen Veränderungen der Ist-Situation einhergehen.

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Plangebiet werden keine Nutzungen geplant, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen. Es wird lediglich eine Änderung von Wohnbaufläche in Grünfläche vorgenommen, so dass von der Planung keine Gefahren im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG ausgehen. Ebenso sind im Umfeld des Vorhabens keine Betriebe nach Störfallverordnung oder entsprechend der Seveso III-Richtlinie bekannt, von denen erhebliche Gefahren auf das Plangebiet ausgehen.

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) sind im Umweltbericht die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen. In Fachgesetzen wird ein inhaltlicher Bewertungsrahmen gesetzt. Aus Fachplänen können darüber hinaus ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet entnommen werden. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Zusammenfassung der aus **Fachgesetzen** stammenden, wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

Tabelle 1: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt • Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen
	BImSchG / BImSchV / TA-Lärm / TA-Luft / DIN Normen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen • Schutz des Menschen vor Lärmeinwirkungen • Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Speckberg“ der Stadt Schwerte
Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Natur und Landschaft • Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind zu erhalten
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
Fläche / Boden / Wasser	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden • Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren • Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren • Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung des Bodens • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
	WRRL / WHG / LWG	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichung eines guten Gewässerzustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials in allen Oberflächengewässern sowie im Grundwasser • Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Speckberg“ der Stadt Schwerte
Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Luft / Klima	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Vermeidung von Emissionen • Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität • Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (insb. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) • Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insb. durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
Landschaft	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften • Großflächig, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zersiedlung zu bewahren • Freiräume im besiedelten Bereich sind zu erhalten und neu zu schaffen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege • Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen des Bodens mit seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden
	DSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Leistungsfähigkeit im Naturhaushalte in diesem Raum wird bestimmt durch die wertvollen, vielfach strukturierten, naturnahen Laubmischwälder im Raum Ebberg; die naturnahen Bachläufe und Siepen; die Sukzessionsflächen am Ortsrand und im ehemaligen Steinbruch in Westhofen; die Feldfluren mit Feldgehölzen, Säumen und Rainen und die extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen im nördlichen Bereich des Ebbergs,
- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. LB 16 „Gehölzkomplexe und Hochstaudenfluren zwischen Westhofener Friedhof und Schloßstraße“

Der flach ausladende Talbereich im Kern fällt in leichter Hanglage zum Innenbereich Westhofens hin ab, wird durch Hochstaudenfluren durchsetzt und von Strauch- und Baumweidengruppen geprägt. Die Festsetzung dient folgenden Schutzzwecken:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Gehölzstrukturen und Hochstaudenfluren als Lebensräume für bestimmte Pflanzen und wildlebende Tierarten,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. LB 17 „Bewaldeter Siepen mit Bachlauf westlich Westhofen entlang der BAB A 1“

Zwischen Hohlweg und Reichshofstraße verläuft parallel zur BAB A 1 ein feuchtigkeitsgeprägter tief eingekerbter und bewaldeter Siepen mit einem temporär wasserführenden Bachlauf. Die Festsetzung dient folgenden Schutzzwecken:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt des Bachlaufes und des bewaldeten Siepens als Lebensräume für bestimmte Pflanzen und wildlebende Tierarten,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. LB 18 „Brachflächen mit Gehölzkomplexen westlich Westhofen am Hohlweg“

Es handelt sich um ein Mosaik aus teilweise brachgefallenen Flächen mit Gehölzgruppen und -reihen. Die Festsetzung dient folgenden Schutzzwecken:

- Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Gehölzkomplexe und Hochstaudenfluren als Lebensräume für bestimmte Pflanzen und wildlebende Tierarten,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Naturschutzgebiet Nr. N 2 „Ebberg“

Das Naturschutzgebiet Nr. N 2 umfasst den nach Südosten hin steil abfallenden bewaldeten Hangbereich des Ebberg oberhalb der Autobahnböschung der BAB A 1. Kernbereich des Schutzgebietes ist der durch vielfältige Vegetationsstrukturen geprägte und von Wald begrenzte und von Gehölzbeständen durchsetzte ehemalige Steinbruch mit Steilwänden, Terrassen, Abtreppungen und Felsschutthalden und kleinen Stillgewässern. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes dient folgenden Schutzzwecken:

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Biotope bzw. Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

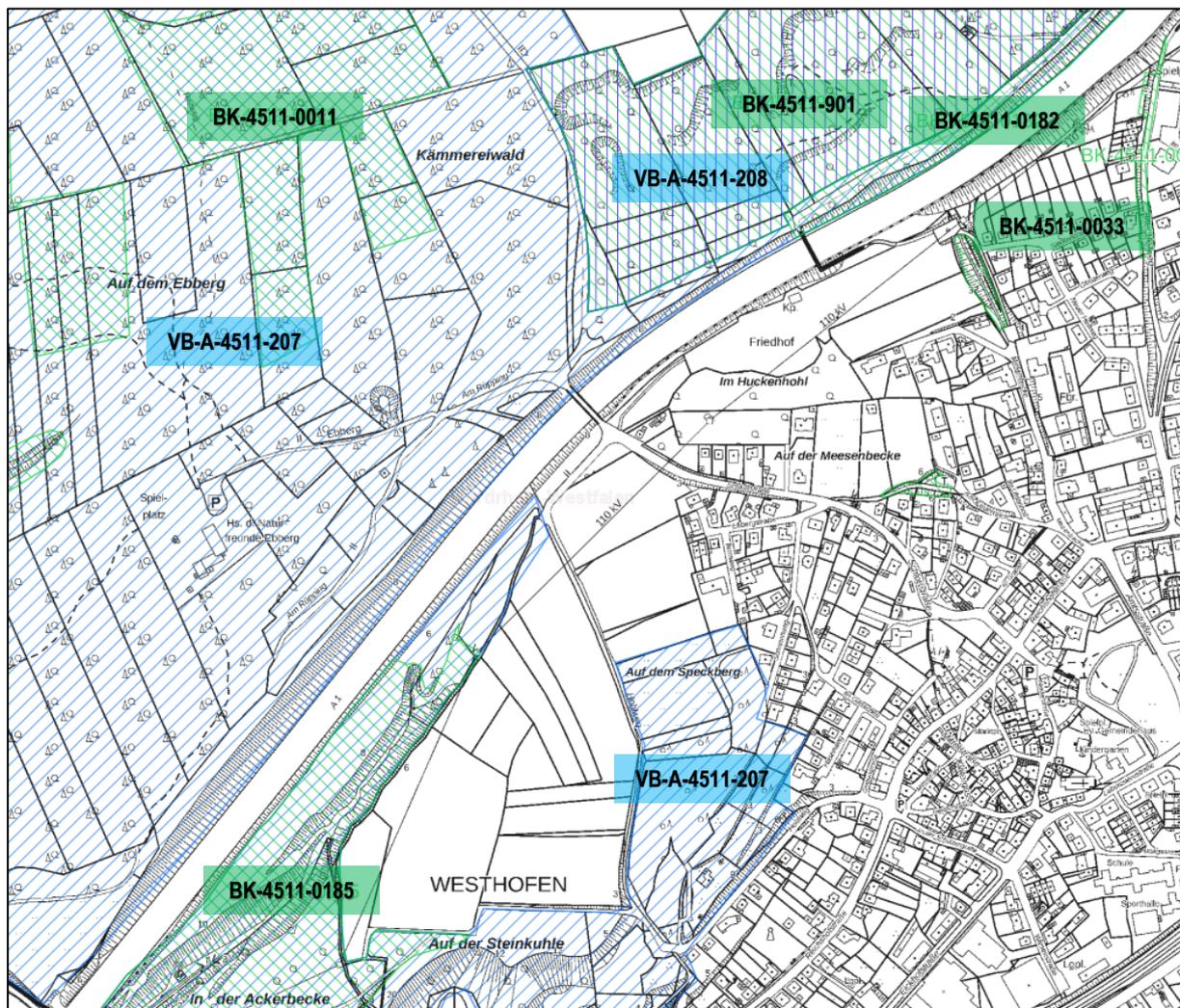
Eichen-Hainbuchenwald / Hainsimsen-Buchenwald; Birken-Pappelgebüsch; Gebüsch; trockene Hochstaudenfluren; frische bis feuchte Hochstaudenfluren; Felsgesellschaften; Silikattrockenrasen; Magerwiese; Fettwiese; Feuchtwiese; Trittluren; Kleingewässer mit Röhricht,

- aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen zum Erhalt der geologischen Aufschlüsse in den Sprockhövel-Schichten des Oberkarbons,
- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des vielfältigen und stark strukturierten Höhenrückens.

Als **Entwicklungsziel** legt der Landschaftsplan für das Plangebiet sowie südlich angrenzende Bereiche 1.2.6 „Temporäre Erhaltung“ fest. Die westlich und nördlich angrenzenden Bereiche umfassen das Entwicklungsziel 1.1.3 „Erhaltung“.

Fachinformationssystem des LANUV

Die nachfolgend aufgeführten schutzwürdigen Biotope gemäß **Biotopkataster** des LANUV bzw. **Biotopverbundflächen** liegen im Umfeld des Plangebietes der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (s. Abb. 4 und Tab. 2).



(Quelle: LANUV 2018)

Abbildung 4: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
VB-A-4511-207	Waldgebiet am Ebberg	Erhaltung des großflächigen Waldgebietes mit wertvollen Altholzbeständen und naturnahen Bachläufen, Siepen und Quellen.	• besondere Bedeutung
VB-A-4511-208	Steinbruch Ebberg	Erhaltung eines vielfältig strukturierten Sandsteinbruchs mit Gewässern, Pionierfluren, mageren oder feuchten Ruderalfluren und Gehölzbeständen insbesondere als Lebensraum für Amphibien. Erhaltung naturnaher Laubwaldbereiche.	• herausragende Bedeutung
BK-4511-0011	Altholzbestände am Ebberg nördlich Westhofen	Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder.	• lokale Bedeutung / mässig beeinträchtigt
BK-4511-0033	Hohlwege in Westhofen	Erhaltung historischer Landschaftsstrukturen mit alten Baumbeständen als innerörtliche Vernetzungsbiotope.	• lokale Bedeutung, stark beeinträchtigt
BK-4511-0182	Waldrandzone südlich des NSG „Ebberg“	Erhalt eines langgestreckten, differenzierten Laubmischwaldstreifens mit weitestgehend autochthoner Vegetation als Pufferzone zwischen Autobahn und dem bestehenden Naturschutzgebiet „Ebberg“.	• lokale Bedeutung, stark beeinträchtigt
BK-4511-0185	Eichenwald mit Bachtal westlich Schwerte-Westhofen	Erhalt eines strukturreichen, forstlich ungenutzten Eichenbestandes als Inselbiotop zwischen der Ardeyhöhe und dem Siedlungsgebiet von Westhofen.	• lokale Bedeutung, stark beeinträchtigt
BK-4511-901	NSG Ebberg	1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. 2. aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen zum Erhalt der geologischen Aufschlüsse in den Sprockhövel-Schichten des Oberkarbons. 3. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des vielfältigen und stark strukturierten Höhenrückens.	• regionale Bedeutung, mässig beeinträchtigt (Neophyten, Verbuschung, Erholungsnutzung)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes 451003 der Dortmunder Energie und Wasser (DEW). Das Trinkwasserschutzgebiet ist der weiteren Schutzzone (Zone IIIA) zugeordnet. Gemäß Wasserschutzgebietsverordnung soll die Zone III den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Weitere Schutzausweisungen wie Heilquellenschutzgebiete liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Um die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a – j BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, werden der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Gemäß Anlage 1 BauGB umfasst die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen nach Nr. 2 a folgende Angaben:

- eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) sowie
- den Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung.

Die Bestandsaufnahme erfolgt im Kapitel 2.1, Tabelle 3 in der linken Tabellenspalte getrennt für die einzelnen Schutzgüter. Die Auswirkungsprognose bei Durchführung wie bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt entsprechend gegenübergestellt in der rechten Tabellenspalte.

Gemäß Nr. 2 b der Anlage 1 des BauGB sind bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zu beschreiben, unter anderem infolge der aufgelisteten Inhalte aa) bis hh). Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf die 12. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schwerte von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

Eine Anlage von Neubebauung bzw. Abrissarbeiten treten im Rahmen der 12. Flächennutzungsplanänderung nicht ein, so dass eine gesonderte Betrachtung dieses Belangs entfällt.

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

Potenzielle Auswirkungen (auch positive) auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Kapitel 2.1 beschrieben und bewertet.

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

Von der 12. Flächennutzungsplanänderung gehen keine Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie keine Verursachung von Belästigungen aus, da Wohnbaufläche zurückgenommen und durch die Darstellung Grünfläche ersetzt wird, so dass eine gesonderte Betrachtung dieses Belangs entfällt.

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und Ihrer Beseitigung und Verwertung,

Abfälle fallen im Rahmen der geplanten 12. Flächennutzungsplanänderung nicht an. Hinsichtlich potenzieller Eingriffe in eine Altlastenverdachtsfläche wird auf das Kapitel 2.1 „Schutzgut Boden“ verwiesen.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

Wie bereits im Kapitel 1.3 aufgeführt, sind im Änderungsbereich keine Nutzungen geplant, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen. Risiken durch Unfälle und Katastrophen können im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen werden.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

Hinsichtlich der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete wird auf das Kapitel 2.1 verwiesen.

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

Potenzielle Auswirkungen (auch positive) auf das Schutzgut Klima werden im Kapitel 2.1 beschrieben und bewertet.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

Da die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Neubebauung vorsieht, sondern den Ist-Zustand erhält, werden keine bestimmten Stoffe in das Plangebiet eingebracht oder Techniken im Rahmen einer Bau- und Betriebsphase eingesetzt, die mit Auswirkungen einhergehen können.

2.1 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

Die Bestandsaufnahme, Bewertung und Auswirkungsprognose erfolgt auf der Grundlage frei verfügbarer Daten zu den einzelnen Schutzgütern (z. B. über den Geoserver des Kreis Unna, Daten des LANUV, ELWAS, UVO) bzw. von der Stadt Schwerte und dem Kreis Unna zur Verfügung gestellter Daten (z. B. Auszug aus dem Altlastenkataster) (s. Tab. 3).

Grundsätzlich ist auf Ebene der Flächennutzungsplandarstellung zu berücksichtigen, dass das gesamte Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen ist und im Rahmen einer Änderung in Grünfläche von einer Vermeidung von Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden kann. Die Änderung ist mit positiven Wirkungen auf den Naturhaushalt verbunden, da Neubebauung vermieden wird und ggf. im Rahmen von späteren Kompensationsmaßnahmen sogar mit einer Aufwertung im Plangebiet zu rechnen ist.

Tabelle 3: Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
<p>Innerhalb des Plangebietes ist aktuell keine Wohnbebauung vorhanden und es weist somit keine Wohnfunktion auf. Östlich grenzt der Ortsrand des Stadtteils Westhofen mit Einzelhausbebauung an. Der angrenzenden Wohnbebauung kommt als schutzbedürftige Nutzung eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Erhebliche Vorbelastungen der Wohnfunktion gehen von dem Schall und Luftschadstoffemissionen (s. Schutzgut Klima, Luft) der nördlich angrenzenden Autobahn A 1 aus. Gemäß der Umgebungslärmkarte NRW (im Internet über das LANUV abrufbar) liegen für das Plangebiet Lärmpegel</p>	<p>Die Planung sieht die Änderung von Wohnbaufläche in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vor. Grundsätzlich gehen mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnbauflächenpotenziale in Schwerte Westhofen verloren. Da hier unter anderem deutliche Vorbelastungen durch Lärm und Luftschadstoffe (s. Schutzgut Klima, Luft) vorliegen, ist es aus umweltfachlicher Sicht sinnvoll in diesem Raum auf neue Wohnbebauung zu verzichten, um etwaige erhebliche Auswirkungen auf den Menschen zu vermeiden.</p>

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>am Tag (L_{den}) von 60 - 70 dB(A) vor. Für die Nacht (L_{night}) liegen die Werte zwischen 50 - 60 dB(A).</p> <p>Im Westen des Plangebietes verläuft der „Hohlweg“, ein Fußweg / Feldweg, der nördlich an die Schloßstraße anbindet. Der Weg übernimmt eine allgemeine Bedeutung als Spazierweg, z. B. zum Hunde ausführen, für die Freizeit- und Erholungsfunktion. Im Geoportal NRW ist im südwestlichen Bereich des Plangebietes in der Freizeitinformationskarte ein Aussichtspunkt eingezeichnet. Nördlich der Autobahn A 1 sowie im Süden von Westhofen an der Ruhr verlaufen verschiedene Wanderwege. Das Plangebiet selbst ist überwiegend von ackerbaulicher Nutzung bzw. einer Wiesenbrache geprägt und hat keine weitere Bedeutung für die Erholungsnutzung.</p>	<p>Änderungen für angrenzende schutzbedürftige Wohnbauflächen gehen von der Flächennutzungsplanänderung nicht aus.</p> <p>Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion geht die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mit Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand und damit nicht mit erheblichen Auswirkungen einher.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung wäre im Rahmen von ggf. nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Realisierung von Wohnbebauung möglich. Konflikte wären hinsichtlich Lärm- und Luftschadstoffen absehbar, so dass weitere Fachgutachten erforderlich würden.</p>
Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	
<p>Die folgende Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen basiert auf der Ortsbegehung des Plangebietes, welche am 05. Juni 2018 stattgefunden hat.</p> <p>Das Plangebiet wird überwiegend von einer Ackerfläche eingenommen, die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung mit Weizen bestellt war. Etwa das südliche Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche stellt sich derzeit als Wiesenbrache mit zunehmender randlicher Verbuschung dar. Wie auf Luftbildern zu sehen ist, wurden in der Vergangenheit Teile der jetzigen Wiesenbrache als Weidegrünland genutzt. Im Westen wird das Plangebiet von dem „Hohlweg“ begrenzt, welcher teilweise von Gebüschstrukturen bestehend aus Holunder, Hasel, Schlehe, Brombeere, Salweide und Weißdorn, begleitet wird. Weiter westlich schließen Ackerflächen an (Gerste). Im Osten grenzt das Plangebiet an die Wohnbebauung der Straßen Ebbergstraße, Turmweg und Sonnenhang. Im Nordosten grenzt die Schloßstraße an, welche von einem breiteren Gehölzsaum aus Hainbuche, Bergahorn, Birke und Feldahorn mit jungem bis mittlerem Baumholz begleitet wird. Die nördliche bzw. nordwestliche Grenze bildet eine vorhandene Hochspannungsfreileitung. Weiter nordwestlich verläuft die Autobahn A 1 im Einschnitt.</p> <p>Den Gehölzen und der Wiesenbrache im Plangebiet ist eine mittlere bis hohe Wertigkeit zuzuweisen. Die intensiv genutzten Ackerflächen sind von geringem Wert. Keine Wertigkeit besitzt der versiegelte „Hohlweg“.</p> <p>Teilweise ragt die Biotopverbundfläche VB-A-4511-207 „Waldgebiet am Ebberg“ in das Plangebiet hinein und umfasst im südlichen Teil die verbuschende Wiesenbrache. Dies unterstreicht den Wert der Flächen insbesondere im Hinblick auf Vernetzungsbeziehungen mit anderen hochwertigen naturnahen Bereichen. Zudem ist das Plangebiet von geschützten Landschaftsbestandteilen und dem Landschaftsschutzgebiet L 4 „Ebberg - Westhofen“ eingefasst.</p>	<p>Auswirkungen auf die Biotopstrukturen im Plangebiet gehen von der Änderung von Wohnbaufläche in Grünfläche nicht aus. Aufgrund dieser Änderung ist aktuell von einem Erhalt vorhandener Strukturen und keinen erheblichen Auswirkungen durch eine mögliche Neubebauung auszugehen. Auch findet im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte kein Flächentausch statt, so dass auch an anderer Stelle im Stadtgebiet keine zusätzliche Bebauung mit Auswirkungen auf Biotopstrukturen einhergeht.</p> <p>Mit der zusätzlichen Festlegung der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ist zusätzlich davon auszugehen, dass die Fläche langfristig durch Kompensations- oder Naturschutzmaßnahmen aufgewertet wird, was als positive Projektauswirkung zu beurteilen ist.</p> <p>Durch die Flächennutzungsplanänderung können außerdem Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Biotopverbundfläche VB-A-4511-207 „Waldgebiet am Ebberg“ vermieden werden, welche im Süden in das Plangebiet hineinragt. Hier befinden sich mittel bis hochwertige Wiesenbrachen, mit einer zunehmenden Verbuschung, die insbesondere als Lebensraum für Tiere ein Potenzial besitzen. Auswirkungen auf angrenzende geschützte Landschaftsbestandteile und das Landschaftsschutzgebiet L 4 gehen von der Flächennutzungsplanänderung nicht aus. Da langfristig im Plangebiet mit einer Aufwertung durch Maßnahmen zu rechnen ist, können die geschützten Landschaftsbestandteile miteinander vernetzt werden, so dass von einer Stärkung des Biotopverbundes im Planungsraum auszugehen ist.</p> <p>Hinsichtlich der Fauna ist die gleiche Bewertung zu treffen. Eingriffe in Flächen mit einem Potenzial für Brutvögel und als Nahrungsraum für Fledermäuse können dauerhaft vermieden werden. Bei einer Umsetzung von</p>

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Hinsichtlich der Fauna liegen für das Plangebiet keine konkreten Artangaben vor. Für das nördliche NSG Eberg sind gemäß Fundortkataster des LANUV die Arten Habicht, Sperber und Graureiher als Nahrungsgäste, sowie die Amphibien Kreuzkröte und Gelbbauchunke bekannt. Hinsichtlich der Avifauna ist es möglich, dass die drei genannten Arten das Plangebiet ebenfalls zur Nahrungssuche nutzen. Bezüglich der Amphibien ist ein Funktionszusammenhang aufgrund der Trennung durch die Autobahn A 1 nicht gegeben. Grundsätzlich bieten die Ackerfläche und Wiesenbrache ein Potenzial für Bodenbrüter / Offenlandarten. Die Nutzbarkeit wird allerdings durch die starke Verlärmung durch die A 1 und angrenzende Strukturen, wie Gehölze und Bebauung eingeschränkt. Außerdem weisen die Gehölze und Gebüsche ein Potenzial für Brutvögel auf. Hinsichtlich möglicher Vorkommen von Fledermäusen sind einzelne Bäume mit geeigneten Höhlung in den größeren Bäumen an der Schloßstraße nicht auszuschließen. Außerdem ist eine Nutzung angrenzender Gebäude durch bestimmte Arten als Quartiere möglich. Die Offenlandbereiche und Saumstrukturen sind potenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse.</p> <p>Der Wiesenbrache und den Gehölzen kommt ein hohes Potenzial als Lebensraum für die Fauna zu.</p>	<p>Naturschutzmaßnahmen können ggf. Vernetzungsbeziehungen gestärkt werden und für auszuwählende Zielarten die Habitatbedingungen verbessert werden.</p> <p>Insgesamt ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Änderung von Wohnbaufläche in Grünfläche als positiv zu bewerten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entstehen nicht.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung wäre eine Neubebauung mit Wohnnutzungen potenziell möglich. Dies könnte mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden sein, sofern zum Beispiel Habitate von planungsrelevanten Arten überplant würden. Um diese Aspekte ausreichend berücksichtigen zu können, wären bei Nichtdurchführung der 12. Flächennutzungsplanänderung im Zuge von Bauleitplanverfahren weitere Gutachten, wie Artenschutzprüfungen und ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erforderlich.</p>
<p>Schutzgut Fläche</p> <p>Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 3,87 ha und ist derzeit überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Flächen sind, bis auf den „Hohlweg“ unversiegelt, und hinsichtlich des Schutzgutes Fläche als unverbraucht anzusehen.</p>	<p>In der Regel geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Im vorliegenden Fall wird jedoch eine Änderung des Flächennutzungsplanes von Wohnbaufläche in Grünfläche vorgenommen, so dass ein potenzieller neuer Flächenbrauch zurückgenommen wird. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche entstehen nicht.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung ist potenziell eine Neubebauung des Plangebietes mit entsprechenden Versiegelungen möglich.</p>
<p>Schutzgut Boden</p> <p>Die Böden im Änderungsbereich sind überwiegend unversiegelt und werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Lediglich der „Hohlweg“ im Westen ist asphaltiert.</p> <p>Der Bodenkarte NRW kann entnommen werden, dass im Plangebiet Parabraunerden und Braunerden vorherrschen. Die Parabraunerden zählen aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit teilweise zu den schutzwürdigen Böden. Die Braunerde im Süden des Plangebietes zählt aufgrund der tiefgründigen Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für extrem Standorte zu den sehr schutzwürdigen Böden. Die Ausweisung der Schutzwürdigkeit eines Bodens erfolgt generell in den drei Stufen „schutzwürdig“, „sehr schutzwürdig“ und „besonders schutzwürdig“. Die hier</p>	<p>Bezüglich des Bodens gehen von der 12. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schwerte keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand aus. Die Änderung von Wohnbaufläche in Grünfläche führt zu einer Vermeidung von Versiegelungen und sonstigen baubedingten Eingriffen in natürliche Böden, die überwiegend als schutzwürdig und sehr schutzwürdig ausgewiesen sind. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können vermieden werden.</p> <p>Eingriffe im Bereich der Altlastenverdachtsfläche sind aktuell nicht vorgesehen. Sofern in Zukunft die Fläche für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden soll, sind gemäß den Angaben des Kreises Unna im Vorfeld von Eingriffen in den Untergrund bzw. vor der Anlage von</p>

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>vorkommende Parabraunerde ist dabei der unteren Kategorie 1 „schutzwürdig“ und die Braunerde der mittleren Kategorie 2 „sehr schutzwürdig“ zugewiesen.</p> <p>Gemäß den Angaben des Kreises Unna liegt innerhalb des Änderungsbereiches im Bereich des Flurstückes 180, Flur 9, Gemarkung Westhofen die Altlastenverdachtsfläche Nr. 07/503. Hierbei handelt es sich um eine verfüllte Hohlform, möglicherweise um einen verfüllten ehemaligen Steinbruch. Die Mächtigkeit der Verfüllung beträgt vermutlich bis zu 5 m. Über die Zusammensetzung und chemische Qualität der Füllmaterialien liegen keine Daten vor (keine Untergrund- oder Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen).</p> <p>Insgesamt kommt den Böden im Plangebiet aufgrund der Schutzwürdigkeit und der unversiegelten Verhältnisse eine hohe Wertigkeit zu. Vorbelastungen bestehen im Bereich der Altlastenverdachtsfläche sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Bodenbearbeitung, Düngung und Pestizideinsatz.</p>	<p>Ausgleichsmaßnahmen Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen für den Bereich der Altlastenverdachtsfläche erforderlich. Der konkrete Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna im Vorfeld abzustimmen.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung ist potenziell eine Neubebauung des Plangebietes mit entsprechenden Versiegelungen möglich. Insbesondere die potenzielle Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden ist als erheblich zu bewerten.</p>
Schutzgut Wasser	
<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes 451003 der Dortmunder Energie und Wasser (DEW). Das Trinkwasserschutzgebiet ist der weiteren Schutzzone (Zone IIIA) zugeordnet.</p> <p>Daten zum Grundwasser werden dem Fachinformationssystem ELWAS entnommen. Demnach liegt der gesamte Untersuchungsraum im Bereich des Grundwasserkörpers „Ruhrkarbon / Ost“ (276_06). Der Grundwasserkörper besteht aus intensiv gefalteten Schiefertönen (Ton- und Schluffsteinen) im Wechsel mit teilweise konglomeratischen Sandsteinen. Die Ton- und Schluffsteine sind sehr gering durchlässig, während mächtige Sandsteinschichten als mäßig durchlässig gelten. Die Grundwasserneubildungsrate ist sehr gering. Der Flurabstand ist im Allgemeinen kleiner 10 m und hängt von der jeweiligen Geländeexposition ab.</p> <p>Im Plangebiet liegen keine Fließ- und Stillgewässer.</p> <p>Dem überwiegend unversiegelten Plangebiet kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser aufgrund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes eine hohe Bedeutung zu.</p>	<p>Wie im vorgenannten Kapitel „Boden“ dargestellt, geht die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mit erheblichen Auswirkungen einher, sondern es können Neuversiegelungen vermieden werden. Gleiches gilt auch für das Schutzgut Wasser. Insbesondere die Vermeidung einer Flächeninanspruchnahme im Wasserschutzgebiet ist als positiv zu bewerten, auch wenn in der Zone IIIA kein generelles Bauverbot besteht.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung ist potenziell eine Neubebauung des Plangebietes mit entsprechenden Versiegelungen möglich, so dass die Grundwasseranreicherung eingeschränkt würde.</p>
Schutzgut Luft / Klima	
<p>Hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse weisen die Offenlandflächen im Plangebiet eine Bedeutung für die Kaltluftproduktion auf. Aufgrund der Kuppenlage und dem nach Südwesten und Südosten hin abfallenden Gelände, ist von einem Kaltluftabfluss in diese Bereiche auszugehen, so dass eine Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Ortsteil Westhofen vorliegt. Für die Frischluftproduktion sind die Gehölze im Plangebiet von allgemeiner Bedeutung.</p>	<p>Hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen, da der aktuelle Ist-Zustand erhalten wird und die Flächennutzungsplanänderung eine Rücknahme von Wohnbaufläche zugunsten von der Darstellung Grünfläche beinhaltet.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung können im Rahmen einer Neubebauung die positiven klimatischen Eigenschaften im Plangebiet verloren gehen bzw. eingeschränkt werden. Aufgrund der lufthygienischen</p>

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Hinsichtlich der lufthygienischen Situation liegen für das Plangebiet keine konkreten Daten vor, es ist jedoch von Vorbelastungen aufgrund der nördlich angrenzenden Autobahn A 1 auszugehen.</p> <p>Dem Online-Emissionskataster Luft NRW des LANUV können für ein Raster von 1 x 1 km² Daten zu verschiedenen Schadstoffgruppen und Emittentengruppen entnommen werden. Demnach ist aufgrund der Nähe zur A 1 hinsichtlich der Schadstoffkomponenten Kohlendioxid, Stickoxide sowie Feinstaub das Plangebiet jeweils der zweitschlechtesten Kategorie zugeordnet. Die Raster entlang der A 1 sind der schlechtesten Kategorie zugeordnet.</p>	<p>Vorbelastungen durch die angrenzende Autobahn A 1 wäre im Falle einer Nichtdurchführung ggf. ein Luftschadstoffgutachten erforderlich, um Auswirkungen auf den Menschen ausschließen zu können.</p>
Schutzgut Landschaft / Ortsbild	
<p>Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird das Plangebiet von den Ackerflächen mit randlichen Gehölzstrukturen geprägt. Von der Kuppenlage aus, bestehen insbesondere weitreichende Sichtbeziehungen nach Süden bzw. Südwesten in die offene Landschaft. Den Gehölzen kommt eine hohe Bedeutung zur Gliederung und Belebung der Landschaft, wie zur Abschirmung gegenüber der Autobahn A 1 und Eingrünung des Siedlungsrandes zu. Da die A 1 im Einschnitt verläuft, ist diese aus dem Plangebiet nicht einsichtig, es bestehen aber Vorbelastungen der Landschaftswahrnehmung durch den Schall der Autobahn. Zusätzlich bestehen Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch die nördlich angrenzende Hochspannungsfreileitung.</p>	<p>Hinsichtlich des Landschaftsbildes gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen aus. Die Gehölze und die Sichtbeziehungen werden erhalten und nicht durch Wohnbebauung überprägt bzw. gestört.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung könnte sich das Landschaftsbild aufgrund von potenzieller Wohnbebauung deutlich verändern.</p>
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
<p>Angaben zu Bau- und Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet nicht vor. Zu Sachgütern zählen im Allgemeinen alle Anlagen der Ver- und Entsorgung, wie vorhandene Gas-, Wasser-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie die Verkehrsinfrastruktur. Da das Plangebiet überwiegend ackerbaulich genutzt wird, ist davon auszugehen, dass unterirdische Infrastruktur nicht vorliegt.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter gehen von der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte nicht aus. Der Ist-Zustand wird erhalten.</p>
Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. So weisen zum Beispiel die Gehölze eine Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, für das Landschaftsbild / Stadtbild und das Klima auf. Gleichzeitig bestehen Wechselwirkungen zwischen der klimatischen und lufthygienischen Situation und der menschlichen Gesundheit.</p> <p>Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Bestandsanalyse und Bewertung, sowie Auswirkungsprognose berücksichtigt und in die</p>	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist bei einer Änderung von Wohnbaufläche in Grünfläche von keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.</p> <p>Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.</p>

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Gesamtbewertung der Belange des Umweltschutzes einbezogen.</p> <p>Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind im Umfeld keine weiteren Planungen vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen.</p>	

2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

Da die Planung eine Änderung von Wohnbaufläche in Grünfläche vorsieht, trägt die geplante 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte grundsätzlich zu einer **Vermeidung** von Auswirkungen auf die Schutzgüter bei. Hierzu zählen:

- Vermeidung von potenziellen Auswirkungen auf den Menschen durch Schall und Luftschadstoffe aufgrund des Wegfalls von Wohnbauflächenpotenzialen in einem durch die Autobahn A 1 vorbelasteten Raum,
- Vermeidung von Eingriffen in Biotopstrukturen mittlerer und hoher Wertigkeit (Gehölze, Wiesenbrache),
- Vermeidung einer Flächeninanspruchnahme im Bereich einer Biotopverbundfläche,
- Vermeidung von Eingriffen in Flächen mit einem Potenzial für Brutvögel und als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse,
- Vermeidung von Flächenverbrauch im siedlungsnahen Freiraum,
- Vermeidung von Versiegelungen und sonstigen baubedingten Eingriffen in schutzwürdige Böden,
- Vermeidung einer Flächeninanspruchnahme im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes 451003,
- Vermeidung einer Inanspruchnahme von klimatisch wirksamen Strukturen,
- Vermeidung einer Inanspruchnahme von Landschaftsbild prägenden Strukturen und einer Einschränkung von Sichtbeziehungen,
- Eingriffe im Bereich der Altlastenverdachtsfläche sind aktuell nicht vorgesehen. Sofern in Zukunft die Fläche für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden soll, sind gemäß den Angaben des Kreises Unna im Vorfeld von Eingriffen in den Untergrund bzw. vor der Anlage von Ausgleichsmaßnahmen Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen für den Bereich der Altlastenverdachtsfläche erforderlich. Der konkrete Untersuchungs-umfang ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna im Vorfeld abzustimmen.

Eingriffe und Ausgleich auf Ebene der Flächennutzungsplanung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz 1 sind die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. ein Flächentausch auf gesamtstädtischer Ebene vorgesehen und erforderlich, da hier eine Wohnbaufläche in Grünfläche geändert wird und somit kein zusätzlicher Flächenverbrauch und Eingriff stattfindet.

Überwachungsmaßnahmen

Da von der 12. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schwerte keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgehen, bzw. sogar vermieden werden können, sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Überwachungsmaßnahmen geplant und möglich (s. auch Kap. 3.2). Diese sind bei Bedarf auf der Ebene der Bauleitplanung oder einer anderen konkreten Ebene (z. B. Ausführungsplanung) abzuhandeln.

2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung von Grünfläche anstelle von Wohnbaufläche. Die Planung sieht somit keinen neuen Flächenverbrauch vor und ist aus naturschutzfachlicher Sicht als positiv zu bewerten, so dass sich eine Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten nicht aufdrängt. In der Vergangenheit gestellte Anträge eines Vorhabenträgers zur Entwicklung der Fläche wurden in 2015 und 2017 aufgrund einer zu hohen Baudichte, zu hohen Lärm- und Verkehrsbelastungen und Aspekten des Landschaftsschutzes abgelehnt. Wesentliche Gründe der Problematik zur Entwicklung des Speckbergs als Wohnbaufläche sind insbesondere die hohe Lärmvorbelastung und die schwierige Erschließung des zukünftigen Baugebietes, so dass von einer weiteren baulichen Entwicklung der Flächen abgesehen werden soll.

2.4 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Zusammenfassend gehen von der 12. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schwerte keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus. Die Änderung der Darstellung von Wohnbaufläche in Grünfläche und damit einem Erhalt des Ist-Zustandes ist dagegen als positiv zu bewerten und führt zu einer vollständigen Vermeidung zukünftiger Eingriffe und damit erheblicher Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die einzelnen Aspekte der Vermeidung werden entsprechend im Kapitel 2.2 zusammengefasst und Hinweise zum Umgang mit der Altlastenverdachtsfläche entsprechend den Vorgaben des Kreises Unna aufgenommen. Da keine Eingriffe entstehen, kann auf eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie auf Überwachungsmaßnahmen verzichtet werden.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Zunächst wird der gegenwärtige Umweltzustand verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. In Abhängigkeit von den Vorbelastungen und der Bestandsbewertung erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der erheblichen Auswirkungen durch die Planung. Dabei werden die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes aus den relevanten Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt. Entsprechend werden Hinweise zur Vermeidung und Verringerung aufgelistet.

Als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen wurden frei verfügbare Daten zu den einzelnen Schutzgütern (z. B. über den Geoserver des Kreis Unna, Daten des LANUV, ELWAS, UVO) ausgewertet und im Juni 2018 eine Ortsbegehung durchgeführt.

Zum jetzigen Planungsstand sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten, die die Beurteilung der Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens maßgeblich eingeschränkt haben.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind aktuell keine Maßnahmen zur Überwachung geplant und möglich. Diese sind bei Bedarf auf der Ebene der Bauleitplanung oder einer anderen konkreten Ebene (z. B. Ausführungsplanung) abzuhandeln.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Schwerte plant, den Flächennutzungsplan im Stadtteil Westhofen zu ändern. Im Rahmen der 12. Änderung „Speckberg“ soll die Darstellung von Wohnbaufläche in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umgewandelt werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte ist seit dem 30.12.2004 rechtswirksam. Ein verbindliches Planungsrecht zur wohnbaulichen Entwicklung der Fläche, konnte allerdings bisher nicht geschaffen werden. Wesentliche Gründe der Problematik zur Entwicklung des Speckbergs als Wohnbaufläche sind insbesondere die hohe Lärmvorbelastung und die schwierige Erschließung des zukünftigen Baugebietes. Damit liegt der Grund für das Entwicklungshemmnis nicht in einzelnen Bebauungskonzepten bzw. städtebaulichen Entwürfen, sondern vielmehr in der geringen Eignung der Fläche als Wohnbaufläche. Entsprechend verfolgt die Stadt Schwerte das Ziel, die Darstellung der Wohnbaufläche in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zu ändern. Durch diese Darstellung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, den Speckberg perspektivisch durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen als Ausgleichsfläche für andere Bauleitplanverfahren in Schwerte zu entwickeln und den Freiraum dauerhaft zu erhalten. Das Plangebiet der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 3,87 ha und ist derzeit durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Die Fläche befindet sich im Westen des Stadtteils Westhofen, südlich der Autobahn A 1.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt. Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Grundsätzlich ist auf Ebene der Flächennutzungsplandarstellung zu berücksichtigen, dass das gesamte Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen ist und im Rahmen einer Änderung in Grünfläche von einer Vermeidung von Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden kann. Die Änderung ist mit positiven Wirkungen auf den Naturhaushalt verbunden, da Neubebauung vermieden wird und ggf. im Rahmen von späteren Kompensationsmaßnahmen sogar mit einer Aufwertung im Plangebiet zu rechnen ist.

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Ackerfläche eingenommen. Etwa das südliche Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche stellt sich derzeit als Wiesenbrache mit zunehmender randlicher Verbuschung dar. Im Westen wird das Plangebiet von dem „Hohlweg“ begrenzt, welcher teilweise von Gebüschstrukturen begleitet wird. Weiter westlich schließen Ackerflächen an. Im Osten grenzt das Plangebiet an die Wohnbebauung der Straßen Ebergstraße, Turmweg und Sonnenhang. Im Nordosten grenzt die Schloßstraße an, welche von einem breiteren Gehölzsaum mit jungem bis mittlerem Baumholz begleitet wird. Die nördliche bzw. nordwestliche Grenze bildet eine vorhandene Hochspannungsfreileitung. Weiter nordwestlich verläuft die Autobahn A 1 im Einschnitt. Grundsätzlich bieten die Ackerfläche und Wiesenbrache ein Potenzial für Bodenbrüter / Offenlandarten. Die Nutzbarkeit wird allerdings durch die starke Verlärmung durch die A 1 und angrenzende Strukturen, wie Gehölze und Bebauung eingeschränkt. Außerdem weisen die Gehölze und Gebüsche ein Potenzial für Brutvögel auf. Hinsichtlich möglicher Vorkommen von Fledermäusen sind einzelne Bäume mit geeigneten Höhlung in den größeren Bäumen an der Schloßstraße nicht auszuschließen.

Innerhalb des Plangebietes ist aktuell keine Wohnbebauung vorhanden und es weist somit keine Wohnfunktion auf. Östlich grenzt der Ortsrand des Stadtteils Westhofen mit Einzelhausbebauung an. Der angrenzenden Wohnbebauung kommt als schutzbedürftige Nutzung eine hohe Bedeutung zu. Erhebliche Vorbelastungen der

Wohnfunktion gehen von dem Schall und Luftschadstoffemissionen der nördlich angrenzenden Autobahn A 1 aus. Gemäß der Umgebungslärmkarte NRW (im Internet über das LANUV abrufbar) liegen für das Plangebiet Lärmpegel am Tag (L_{den}) von 60 - 70 dB(A) vor. Für die Nacht (L_{night}) liegen die Werte zwischen 50 - 60 dB(A). Im Westen des Plangebietes verläuft der „Hohlweg“, ein Fußweg / Feldweg, der nördlich an die Schloßstraße anbindet. Der Weg übernimmt eine allgemeine Bedeutung als Spazierweg, z. B. zum Hunde ausführen, für die Freizeit- und Erholungsfunktion. Den Gehölzen kommt eine hohe Bedeutung zur Gliederung und Belebung der Landschaft, wie zur Abschirmung gegenüber der Autobahn A 1 und Eingrünung des Siedlungsrandes zu.

Die Böden im Änderungsbereich sind überwiegend unversiegelt und werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Lediglich der „Hohlweg“ im Westen ist asphaltiert. Der Bodenkarte NRW kann entnommen werden, dass im Plangebiet Parabraunerden (schutzwürdig) und Braunerden (sehr schutzwürdig) vorherrschen. Gemäß den Angaben des Kreises Unna liegt innerhalb des Änderungsbereiches im Bereich des Flurstückes 180, Flur 9, Gemarkung Westhofen die Altlastenverdachtsfläche Nr. 07/503. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes 451003 der Dortmunder Energie und Wasser (DEW). Das Trinkwasserschutzgebiet ist der weiteren Schutzzone (Zone IIIA) zugeordnet. Hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse weisen die Offenlandflächen im Plangebiet eine Bedeutung für die Kaltluftproduktion auf. Für die Frischluftproduktion sind die Gehölze im Plangebiet von allgemeiner Bedeutung. Hinsichtlich der lufthygienischen Situation liegen für das Plangebiet keine konkreten Daten vor, es ist jedoch von Vorbelastungen aufgrund der nördlich angrenzenden Autobahn A 1 auszugehen. Angaben zu Bau- und Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die Planung sieht die Änderung von Wohnbaufläche in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vor. Auswirkungen auf die Biotopstrukturen im Plangebiet gehen von der Änderung von Wohnbaufläche in Grünfläche nicht aus. Aufgrund dieser Änderung ist aktuell von einem Erhalt vorhandener Strukturen und keinen erheblichen Auswirkungen durch eine mögliche Neubebauung auszugehen. Mit der zusätzlichen Festlegung der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ist zusätzlich davon auszugehen, dass die Fläche langfristig durch Kompensations- oder Naturschutzmaßnahmen aufgewertet wird, was als positive Projektauswirkung zu beurteilen ist. Eingriffe in Flächen mit einem Potenzial für Brutvögel und als Nahrungsraum für Fledermäuse und Vögel können dauerhaft vermieden werden.

Grundsätzlich gehen mit der Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnbauflächenpotenziale in Schwerte Westhofen verloren. Da hier unter anderem deutliche Vorbelastungen durch Lärm und vorliegen, ist es aus umweltfachlicher Sicht sinnvoll in diesem Raum auf neue Wohnbebauung zu verzichten, um etwaige erhebliche Auswirkungen auf den Menschen zu vermeiden. Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion geht die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mit Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand und damit nicht mit erheblichen Auswirkungen einher.

Bezüglich des Bodens gehen von der Flächennutzungsplanänderung ebenfalls keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand aus. Die Änderung führt zu einer Vermeidung von Versiegelungen und sonstigen baubedingten Eingriffen in natürliche Böden, die überwiegend als schutzwürdig und sehr schutzwürdig ausgewiesen sind. Eingriffe im Bereich der Altlastenverdachtsfläche sind aktuell nicht vorgesehen. Sofern in Zukunft die Fläche für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden soll, sind gemäß den Angaben des Kreises Unna im Vorfeld von Eingriffen in den Untergrund bzw. vor der Anlage von Ausgleichsmaßnahmen Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen für den Bereich der Altlastenverdachtsfläche erforderlich. Die Vermeidung einer Flächeninanspruchnahme im Wasserschutzgebiet ist als positiv zu bewerten. Ebenso ergeben sich im Zuge der Flächennutzungsplanänderung keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Zusammenfassend gehen von der geplanten 12. Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus und die Änderung von Wohnbaufläche in Grünfläche trägt zu einer Vermeidung von Auswirkungen auf die Schutzgüter bei.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

LNATSCHG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)

Fachliteratur und projektbezogene Literatur

BEZIKSREGIERUNG ARNSBERG 2004 - Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- (Dortmund/Kreis Unna/Hamm).

GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004 - Karte der schutzwürdigen Böden in NRW.

KREIS UNNA 1998 - Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte.

KREIS UNNA 2018 - Auszug aus dem Altlastenkataster.

STADT SCHWERTE 2018 - Darstellung des rechtskräftigen und der geplanten 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte.

Internetseiten

LANUV 2018 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 13.06.2018.

TIM-ONLINE 2018 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW mit Angaben zur Bodenkarte und Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 14.06.2018.

UVO 2018 - NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. (<http://www.uvo.nrw.de/>), Datenabfrage am 13.06.2018.

ELWAS 2018 - Fachinformationssystem „elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW“, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässer, Datenabfrage am 14.06.2018.

IMA GDI.NRW 2018 - Geoportal NRW, des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu schutzwürdigen Böden, Freizeitinformationen (<http://www.geoportal.nrw>), Datenabfrage am 14.06.2018.